

09.11.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt 22 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 16.

Artikel 1 § 16 ist wie folgt zu fassen:

" § 16

Familienberatung

(1) Eltern und jungen Menschen soll fachliche Beratung in Fragen der Partnerschaft, Ehe und Familie angeboten werden. Die Beratung soll helfen

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Probleme, Spannungen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen.
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989

- 2 -

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und bei der Erarbeitung eines übereinstimmenden Vorschlags für die familiengerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge unterstützt werden."

Begründung:

Neben der Erziehungsberatung und den verschiedenen in besonderen Lebenslagen erforderlichen Beratungsnotwendigkeiten legt der Regierungsentwurf ein besonderes Gewicht auf die Beratung in Fällen der Trennung und Scheidung. Damit sind Aufgaben und Ansatz einer familienbezogenen Beratung im Sinne der Jugendhilfe zu eng umschrieben. Die Beratung in Fragen der Partnerschaft umgreift die Krisen- und Trennungsberatung, ist jedoch mehr; die Beratung in Fragen der Ehe - die im Regierungsentwurf überhaupt nicht erwähnt ist - geht ebenfalls über eine bloße Krisen- und Scheidungsberatung hinaus. Familienberatung im Sinne der Jugendhilfe ist fachliche Beratung in allen Fragen von Partnerschaft, Ehe und Familie, wenn die Kinder eines der Partner oder beider Partner mitbetroffen sind oder wenn es sich um die Beratung junger Menschen handelt, die zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben finden wollen.

Zu Absatz 1:

In erster Linie geht es, wie die neue Nummer 1 formuliert, um beraterische Hilfe für ein partnerschaftliches Zusammenleben. Die Nummern 2 und 3 nehmen die Nummern 1 und 2 des Regierungsentwurfs auf.

Zu Absatz 2:

Der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs ist inhaltlich übernommen, jedoch redaktionell überarbeitet und an den Wortlaut von § 1671 BGB angepaßt, der vorsieht, daß ein übereinstimmender Vorschlag der Eltern Grundlage der familiengerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge ist.